

# Allgemeine Bauartgenehmigung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.12.2019

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.51-402/19

### Nummer:

**Z-6.51-2217**

### Antragsteller:

**FAHO GmbH**  
Industriestraße 20  
34260 Kaufungen

### Geltungsdauer

vom: **2. Januar 2020**

bis: **2. Januar 2021**

### Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung mit  
Geräten aus Lagerbeständen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung des feuerwiderstandsfähigen Abschlusses Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden. Der Regelungsgegenstand wird im Folgenden Abschluss genannt.

Der Abschluss muss im Wesentlichen aus

- der Verschlusseinrichtung mit Grund- und Montageplatte, Schließeinrichtung, Abdeckhaube bzw. Abdeckgitter sowie Zubehörteilen und
- einer Feststellanlage<sup>1</sup>,

jeweils gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.51-2217 vom 21. Mai 2014, verlängert mit Bescheid vom 22. Mai 2017, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände), errichtet werden.

Durch die Feststellanlage wird im Brand- oder Störfall die Feststellung des Abschlusses im geöffneten Zustand aufgehoben; der Abschluss wird mittels Druckfeder geschlossen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Abschlüsse können errichtet werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Innenwänden zum Zwecke der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen. Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes.

Die Abschlüsse nach dieser Zulassung dürfen nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen in Gebäuden anschließen. Sie dürfen – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Bescheides – nur in Innenwänden gemäß Abschnitt 2 ausgeführt werden.

Auch unter Berücksichtigung der Errichtung der Abschlüsse in die vorgenannten Wände erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

Abschlüsse nach diesem Bescheid dürfen die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

Der Nachweis der Eignung des Regelungsgegenstandes bezüglich der Erfüllung von bauaufsichtlichen Anforderungen des Wärme- und/oder Schallschutzes wurde im Rahmen des allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahrens nicht geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Allgemeines

Der Abschluss darf nur in Wänden errichtet werden, die den Bestimmungen der Anlage 2 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung.

Bei Errichtung der Abschlüsse in Montagewänden bleiben die Nachweise der Stand-sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>2</sup> zu führen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

<sup>1</sup> Technische Einzelheiten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A). Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

## 2.2 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung des Abschlusses

Die bauausführende Firma, die den Abschluss errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>3</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.51-2217
- feuerwiderstandsfähiger Abschluss, Typ "ARÜ", besonderer Bauart und Anwendung mit Geräten aus Lagerbeständen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 3.3 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung des Regelungsgegenstandes am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Die Funktionsfähigkeit des Abschlusses ist über eine Auslösung der integrierten Feststellanlage durch Simulation der dem Funktionsprinzip des Rauchmelders zugrunde liegenden Brandkenngröße nachzuweisen. Nach dem Auslösen ist die bestimmungsgemäße Position der Verschlusseinrichtung zu überprüfen.
2. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die integrierte Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen des Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Verwendung  
Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

## 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Für die Instandhaltung, Inspektion und Wartung der Abschlüsse nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung gilt Folgendes:

<sup>3</sup> nach Landesbauordnung

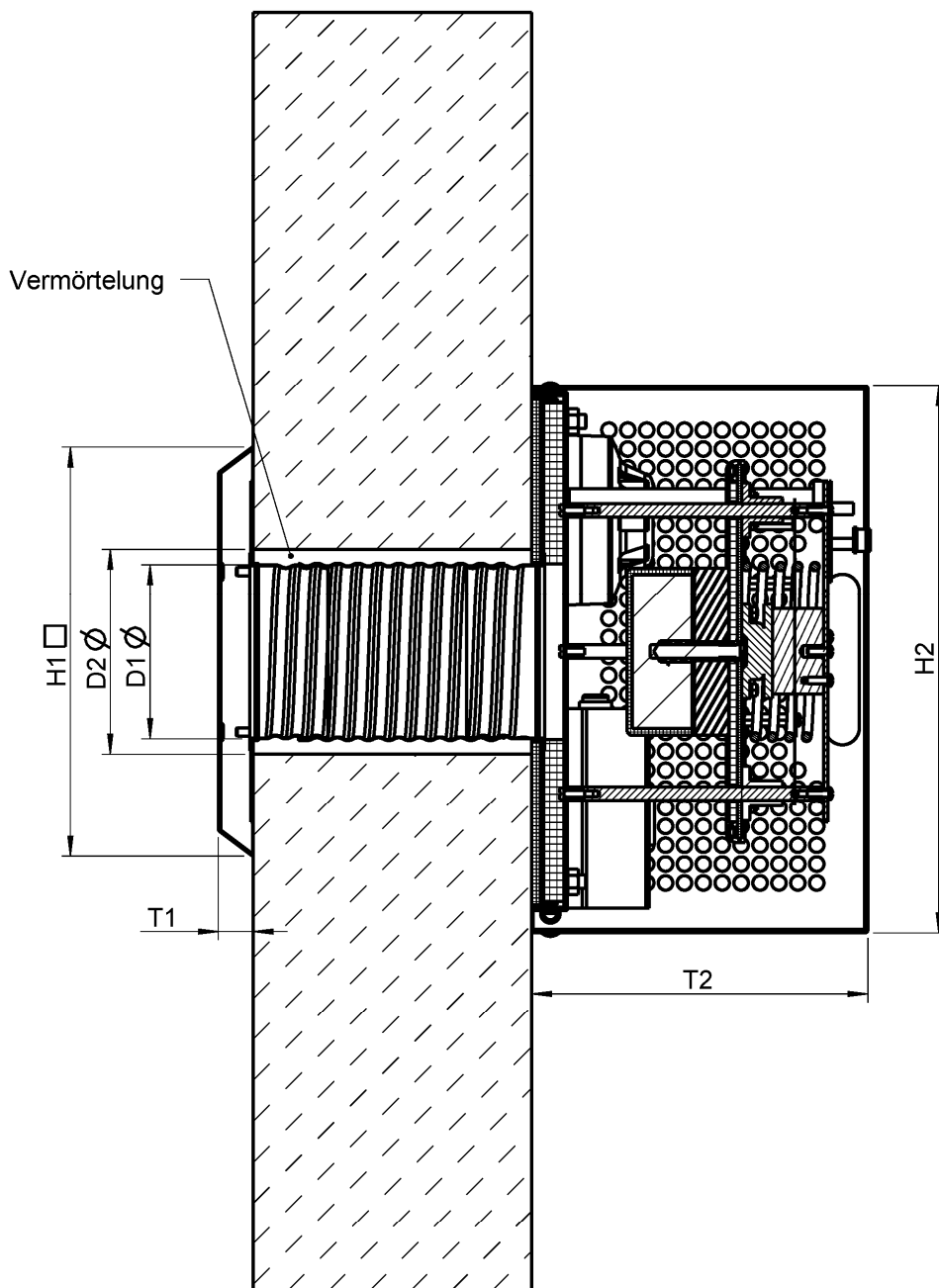
Der Abschluss muss auf Veranlassung des Betreibers die Überprüfung der Funktion unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>5</sup> mindestens im Abstand von 6 Monaten erfolgen. Dabei muss der Rauchmelder durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung zu beachten.

Maja Tiemann  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

<sup>4</sup> DIN EN 13306:2001-09  
<sup>5</sup> DIN 31051:2003-06

Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung



DN	D1	D2	H1	H2	T1	T2	Breite
DN 100	105	135	175	319	10	195	378
DN 125	130	160	205	309	10	205	408
DN 160	165	195	245	359	10	210	438
DN 200	205	235	285	384	10	220	478
DN 225	230	260	300	419	10	230	508
DN 250	255	285	335	444	10	235	534

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung mit  
 Geräten aus Lagerbeständen

Errichtung in der Wand

Anlage 1

Die Eignung des Abschlusses besonderer Bauart und Verwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>2</sup> , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe $\geq$ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 <sup>3</sup> , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165 <sup>4</sup> Teil 3, Festigkeitsklasse 4	100
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	100
Wände (Höhe $\leq$ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten <sup>6</sup>	100

- 1 Angaben und Details sind beim DIBt hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung
- 2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 3 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
- 4 DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
- 5 DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 6 Im Bereich der Wandhülsen sind Auswechslungen gemäß Wandaufbau im Ständerwerk einzubauen.

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung mit Geräten aus Lagerbeständen

Wandarten für die Errichtung

Anlage 2